

Prof. Dr. Jörg Maywald

Die Kita als sicherer Ort für Kinder



Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl gehört gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung. Aufgrund ihrer hohen Fürsorgeabhängigkeit und der mangelnden Möglichkeiten, selbst Hilfe zu holen, sind gerade sehr junge Kinder gegenüber Gefährdungen besonders schutzlos.

Pädagogische Fachkräfte in Kitas erleben die Kinder viele Stunden lang an den meisten Tagen im Jahr. Sie haben regelmäßig Kontakt zu den Eltern, mit denen sie eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eingehen. Deshalb sind sie besonders gut geeignet, Anzeichen für eine Gefährdung bei Kindern frühzeitig zu erkennen, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und entsprechende Hilfen anzubieten.

Keine Anzeigepflicht, aber Pflicht zur Hilfeleistung

Eine Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung gegenüber Polizei oder Justiz existiert nicht. Allerdings besteht die – auch strafrechtlich relevante – Verpflichtung, ein Kind vor weiterem Schaden zu bewahren. Ausgangspunkt eines hilfeorientierten Vorgehens ist das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und auf die Gewährleistung von Mindestbedingungen in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht. Der Schutz des Kindes vor einer Gefährdung hat Vorrang vor anderen Überlegungen und muss notfalls durch eine familiengerichtliche Entscheidung auch gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden. Zugleich machen es die Grund- und Freiheitsrechte der Familie und ihrer einzelnen Mitglieder erforderlich, das Prinzip der Freiwilligkeit der Hilfe so weit wie möglich aufrechtzuerhalten.

Risikoeinschätzung

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine Risikoeinschätzung vorzunehmen. Wenn die Risikoeinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, haben die Eltern Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Allerdings liegt die Entscheidung über die Annahme von Hilfe in diesem Fall nicht mehr im Belieben der Eltern.

Die Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen oder nicht, gehört zu den schwierigsten Entscheidungen, die in einer Kindertageseinrichtung zu treffen sind. Um die Kita bei dieser Aufgabe zu unterstützen, ist die Verwendung fachlicher Instrumente zur Risikoeinschätzung sinnvoll. Zu empfehlen ist beispielsweise die KiWo-Skala „Kinderschutz in Tageseinrichtungen“.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Sobald die Kita gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes erkannt hat, muss sie eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, die Eltern und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen (es sei denn

das Wohl des Kindes wird dadurch zusätzlich gefährdet) und bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Wenn die Eltern eine für erforderlich gehaltene Hilfe ablehnen oder die von ihnen angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden, muss die Kita das Jugendamt informieren. Alle Schritte sind sorgfältig zu dokumentieren.

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte

Gefahren für Kinder können auch von der Kita ausgehen. Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte führt dazu, dass das Wohl einzelner Kinder oder einer Kindergruppe insgesamt beeinträchtigt oder sogar gefährdet ist. Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte kann viele Formen annehmen. Sie kann offen und sofort erkennbar sein, aber auch versteckt und manchmal sehr subtil. Seelische Verletzungen wie Beschämung, Entwürdigung oder Anschreien gehören ebenso dazu wie körperliche Bestrafungen, sexualisierte Gewalt, mangelnde Versorgung oder die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Die Folgen für die Kinder sind schwerwiegend. Ihr Vertrauen in die Kita als sicherer Ort wird erschüttert oder sogar zerstört. Das Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein sind beschädigt. Häufig fühlen sich die Kinder selbst schuldig für das ihnen angetane Leid. Auch zu Hause erzählen sie nicht immer von den Geschehnissen in der Kita, aus Angst oder weil sie die Eltern nicht enttäuschen möchten.

Ursachen für professionelles Fehlverhalten sind vielfältig. Charakterliche Mängel, unverarbeitete eigene belastende Lebenserfahrungen und Ausbildungsdefizite einzelner pädagogischer Fachkräfte spielen ebenso eine Rolle wie die mangelnde Wahrnehmung von Verantwortung durch die Leitung beziehungsweise den Träger. Hinzu kommen

häufig strukturelle Defizite, Personalengpässe, ein mangelndes Schutzkonzept und situative Überforderung.

Die Kita als sicherer Ort für Kinder

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen in jeder Kita vor. Besonders häufig sind seelische Verletzungen. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren helfen nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen.

Gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII ist jede Kita dazu verpflichtet, zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, umzusetzen und zu überprüfen. Das Konzept soll darlegen, wie die Kinder präventiv vor Gewalt in der Kita geschützt und welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn es zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommt.

Zu den Bausteinen eines solchen Schutzkonzeptes gehören die Verankerung des institutionellen Kinderschutzes im Konzept der Einrichtung, die Erarbeitung einer Selbstverpflichtungserklärung, die Durchführung einer Risikoanalyse und die Entwicklung eines Verhaltenskodexes, Beschwerdeverfahren für Kinder und Eltern, Präventionsangebote für die Kinder, die Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle sowie das Vorhandensein eines Notfallplans.

Damit sich die Kita dem Ziel, ein sicherer Ort für Kinder zu sein, immer weiter annähert, sollte jede Einrichtung darüber hinaus ihr Konzept an den in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechten der Kinder orientieren und sich einer Ethik pädagogischer Beziehungen verpflichten.



Foto: Bettina Keller

Prof. Dr. Jörg Maywald

Honorarprofessor für Kinderrechte und Kinderschutz
Fachhochschule Potsdam

Literatur

KVJS: KiWo-Skala: Kinderschutz in Tageseinrichtungen,
www.kvjs.de